

steuerberatung **Ko**

KLIENTEN-
INFORMATION

2020/2021

Steuerberatung Ko GmbH
2620 Neunkirchen, Bauvereinsgasse 15, Tel.: 02635/63397, Fax 02635/63074
2734 Puchberg, Kurpark 1, Tel.: 02636/2280, Fax 02636/3718

WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN / NEUERUNGEN

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

- ANKÜNDIGUNG: Verlängerung der bestehenden Abgabenstundungen..... 1
- ANKÜNDIGUNG: Verlängerung der ermäßigten Umsatzsteuer 1
- Fixkostenzuschuss Phase 1..... 2
- Änderungen bei der Abschreibung 3
- Verlustrücktrag..... 3
- Investitionsprämie 4
- Neuerungen bei der Gaststättenpauschalierung 4
- Härtefallfonds..... 6
- Fixkostenzuschuss Phase 2..... 6

STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER

- Corona-Prämie für Dienstnehmer 7
- Kurzarbeit Phase 3 7
- Entrichtung von SV-Beiträgen während der Corona Krise..... 8
- Sonderbetreuungszeit von Kindern..... 8
- Voraussichtliche SV Werte 2021 9

STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

- Rückwirkende Lohn-/Einkommensteuersenkung..... 9
- Homeoffice – welche Kosten sind abzugsfähig?..... 10

KLIENTENINFORMATION 2020

Steuertipps

In der beiliegenden Klienteninformation finden Sie die Änderungen bzw. Hinweise, die 2020 und 2021 steuerlich und rechtlich zu beachten sind. Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und lesen Sie diese Seiten sorgfältig durch, um für das laufende und kommende Jahr auf alle Neuerungen vorbereitet zu sein. Wir sind sicher, einige Änderungen werden auch Sie betreffen.

- Steuertipps für **Unternehmer** 1
- Steuertipps für **Arbeitgeber** (im Rahmen der Lohnverrechnung)..... 4
- Steuertipps für **alle Steuerpflichtigen**..... 7

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

ANKÜNDIGUNG: VERLÄNGERUNG DER BESTEHENDEN ABGABENSTUNDUNGEN UND KEINE VORSCHREIBUNG VON ANSPRUCHSZINSEN BIS 31.3.2021

Die Bundesregierung hat weitere Erleichterungsmaßnahmen angekündigt!

Derzeit gilt eine Befristung für bereits **bestehende Abgabenstundungen** bis 15. Jänner 2021. Diese Frist **soll bis 31. März 2021 verlängert** werden. Parallel zur Verlängerung bzw. Neugewährung von Stundungen bis zum 31. März 2021 sollen in diesem Zeitraum auch keine Stundungszinsen und Säumniszuschläge festgesetzt werden.

Auch die Vorschreibung von Anspruchszinsen betreffend Nachforderungen für die Veranlagung 2019 soll entfallen, da die Festsetzung von Nebenansprüchen an die Liquidität von Unternehmen zusätzlich erschwerend wirken kann.

Wie immer bleibt bei Ankündigungen die tatsächliche Gesetzwerdung abzuwarten!

NEU

ANKÜNDIGUNG: VERLÄNGERUNG DER ERMÄBIGTEN UMSATZSTEUER VON 5% IN DEN BEREICHEN GASTRONOMIE, HOTELLERIE, KULTUR BIS 31.12.2021

Zur weiteren Unterstützung der **Gastronomie**, der **Hotellerie** und der **Kulturbranche**, die von der COVID-19-Krise in einem besonderen Ausmaß betroffen sind, **soll der ermäßigte Steuersatz von 5% bis Ende 2021 verlängert werden.**

Zudem sollen bis Ende 2021 alle Speisen und Getränke in der Gastronomie diesem begünstigten Steuersatz von 5% unterliegen. Auch die **Kulturbranche** soll vom ermäßigten Steuersatz von 5% für **bestimmte Umsätze** profitieren.

Die tatsächliche Gesetzwerdung bleibt allerdings abzuwarten!

NEU

Die beiden Maßnahmen (Verlängerung der Stundungen, reduzierter USt Satz) sind derzeit nur Ankündigungen der Bundesregierung. Die tatsächliche Gesetzwerdung bleibt abzuwarten!

HINWEIS

FIXKOSTENZUSCHUSS PHASE 1

Mit dem Fixkostenzuschuss 1 sind Direktzuschüsse aufgrund von Umsatzausfällen für Fixkosten möglich.

Voraussetzungen:

- Sitz oder eine Betriebsstätte und wesentliche operative Tätigkeit in Österreich und
- über das Unternehmen darf in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe verhängt worden sein und
- das Unternehmen erleidet einen Umsatzausfall von mindestens 40 % und
- Das Unternehmen darf zum Jahresende 2019 nicht insolvenzgefährdet gewesen sein.

Geförderte Fixkosten:

- Miet- und Pachtaufwendungen
- Betriebliche Versicherungen
- Zinsen
- Der Finanzierungsanteil an Leasingraten
- betriebliche Lizenzgebühren
- Strom , Gas, Telekommunikationsaufwendungen
- ein angemessener Unternehmerlohn (auf Basis des letztveranlagten Vorjahres) – mind. EUR 666,66, höchstens EUR 2.666,67 pro Monat dürfen angesetzt werden
- Aufwendungen für verdorbene Ware bzw. Wertverluste von mehr als 50% bei Saisonware
- Personalaufwendungen nur für krisenbedingte Arbeiten
- sonstige vertraglich verpflichtende betriebsnotwendige Zahlungen

Zeitraum:

Max. 3 zusammenhängende Monate zwischen 16.3.2020 und 15.9.2020 (Abgrenzung taggenau) oder das 2. bzw. 3. Quartal 2020.

Höhe:

- Umsatzrückgang 40 - 60%: 25% der Fixkosten
- Umsatzrückgang 60 - 80%: 50% der Fixkosten
- Umsatzrückgang 80 - 100%: 75% der Fixkosten

Antragsfrist:

bis **spätestens 31.08.2021** an COFAG (über FinanzOnline)

Der Fixkostenzuschuss **vermindert die abzugsfähigen Ausgaben!**

NEU

Welche Unterlagen benötigen wir, um für Sie den Fixkostenzuschuss beantragen zu können?

- Die **Erlöse** für die **zu beantragenden Zeiträume (je Monat!)** z.B. 16.03.-15.04. **2020 UND 2019 (!)**
- Aufstellung und **Netto Einkaufswert** von **verdorbenen Waren**
- **Daten des Kredites des AWS bzw. ÖHT** (Garantienummer(n), Kreditkontonummer(n))
- Unterschriebene **Beauftragung / Bestätigung den Antragstellers**
- Unterschriebene **Zustimmungserklärung Antrag Fixkostenzuschuss**

HINWEIS

HALBJAHRESABSCHREIBUNG

Erfolgt die Inbetriebnahme der angeschafften Anlagegüter noch bis zum Jahresende 2020, steht – bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr – noch eine Halbjahres-Abschreibung (AfA) im Jahr 2020 zu.

DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG (AFA)

Die **degressive AfA** - höchstens 30% des jeweiligen (Rest)Buchwertes - kann für **Wirtschaftsgüter** in Anspruch genommen werden, die **nach dem 30.06.2020** angeschafft oder hergestellt werden; die **Halbjahres-AfA ist zu beachten**. Im **ersten AfA-Jahr** ist die Wahl, ob **linear oder degressiv, zu treffen**. In späteren Jahren ist ein Wechsel von der degressiven zur linearen AfA (nicht umgekehrt) möglich.

Die **Entscheidung**, ob linear oder degressiv abgeschrieben wird, kann **für jedes Wirtschaftsgut gesondert** getroffen werden. Die degressive AfA gilt **unabhängig von der Gewinnermittlungsart** für betriebliche, außerbetriebliche und Vermietungseinkünfte.

Folgende Wirtschaftsgüter sind von der degressiven AfA **ausgenommen**:

- bestimmte unkörperliche Wirtschaftsgüter
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Gebäude (es gibt eine gesonderte beschleunigte Abschreibung)
- bestimmte Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge
- Anlagen mit fossilen Energieträgern

NEU

BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG FÜR GEBÄUDE

Für **nach dem 30.06.2020 angeschaffte oder hergestellte** Gebäude wird eine beschleunigte AfA-Absetzung eingeführt.

Im **ersten AfA-Jahr** beträgt die Abschreibung (höchstens) das **Dreifache des jeweiligen AfA-Satzes** (7,5% bei betrieblichen Gebäuden, 4,5% bei außerbetrieblichen Gebäuden). Im **zweiten AfA-Jahr** beträgt die Abschreibung (höchstens) das **Zweifache des jeweiligen AfA-Satzes** und ab dem **dritten AfA-Jahr** reduziert sich der **AfA-Satz wie bisher** auf 2,5% bzw. 1,5%.

Die **Halbjahresabschreibung kommt nicht zur Anwendung**, dh, auch bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht im ersten Jahr die Abschreibung in Höhe bis zum Dreifachen des Prozentsatzes gem § 8 Abs 1 EStG vollumfänglich zu.

NEU

EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER

können durch Bezahlung von Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2020 ihren Gewinn mindern. Für in § 19 Abs. 3 EStG angeführte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs- Verwaltungs- Zinskosten etc.) ist allerdings lediglich eine einjährige Vorauszahlung steuerlich abzugsfähig! Ebenso kann die Disposition der Einnahmen in das Jahr 2021 (z.B. durch Rechnungslegung im Jänner 2021) eventuell Steuer sparen. Beachten Sie dabei jedoch die fünfzehntägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben.

VERLUSTRÜCKTRAG

Für nicht ausgleichsfähige **negative betriebliche Einkünfte** des Veranlagungszeitraumes **2020** besteht bis EUR 5,0 Mio die Möglichkeit **auf Antrag** diese auf die Veranlagung 2019 und unter bestimmten Umständen auf die Veranlagung 2018 **rückzutragen** und mit den **positiven Einkünften dieser Jahre zu verrechnen**. Ein befristeter Verlustrücktrag wird auch im Bereich der Körperschaftsteuer eingeführt.

NEU

COVID-19 INVESTITIONSPRÄMIE

Mit der COVID-19 Investitionsprämie werden **aktivierungspflichtige** materielle und immaterielle **abnutzbare Wirtschaftsgüter** in das Betriebsvermögen österreichischer Standorte gefördert.

Die COVID-19 Investitionsprämie beträgt **allgemein 7%**, bei Investitionen in die **Bereiche Klimaschutz, Digitalisierung und Gesundheit 14%**.

Ausgenommen von der COVID-19 Investitionsprämie sind:

- klimaschädliche Investitionen
- unbebaute Grundstücke
- Finanzanlagen
- Unternehmensübernahmen
- aktivierte Eigenleistungen

Der **Antrag** ist **zwischen 01.09.2020 und 28.02.2021** einzubringen; **erste Maßnahmen** für die Investitionen sind **zwischen 01.08.2020 und 28.02.2021** zu setzen. Die Abwicklung erfolgt durch **das AWS**.

Das **minimale** förderbare **Investitionsvolumen pro Antrag** ist **EUR 5.000** ohne USt.

Die COVID-19 Investitionsprämie ist steuerfrei (keine Aufwandskürzung).

NEU

NEUERUNGEN BEI DER GASTGEWERBEPAUSCHALIERUNG

Im August 2020 wurde die Gastgewerbepauschalierungsverordnung geändert - durchwegs zum Vorteil der betroffenen Steuerpflichtigen.

Die Neuerungen der Gastgewerbepauschalierung für das Kalenderjahr 2020:

- Die **Umsätze des Vorjahres** dürfen **€ 400.000** (davor € 255.000) **nicht überschreiten**.
- Das Grundpauschale wird auf 15 % (davor 10 %) des Umsatzes erweitert und beträgt mindestens € 6.000, maximal jedoch € 60.000
- Das Mobilitätspauschale beträgt entweder 6%, 4% oder 2 % (davor 2 %) des Umsatzes, abhängig von der Anzahl der Einwohner der Gemeinde, in der sich der Betrieb befindet.
- Der Maximalbetrag des Energie- und Raumpauschales wird auf € 32.000 erhöht.

NEU

Ob nun durch die **Neuerungen** die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung **vorteilhaft ist**, muss im **Einzelfall überprüft werden**. Wir stehen Ihnen hierbei gerne zur Verfügung!

TIPP

GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgesetzt werden.

Seit 1.1.2020 wurde die Grenze für **geringwertige Wirtschaftsgüter auf € 800 (exkl. USt - sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht) angehoben**. Die Erhöhung wirkt sich auch bei den Werbungskosten bei den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit aus (zB bei Arbeitsmittel wie Laptop uä)

HINWEIS

REGISTRIERKASSE - VERPFLICHTENDER BELEGCHECK ZU JAHRESENDE

Wie schon allgemein bekannt muss die Registrierkasse verpflichtend mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz gegen Manipulation ausgestattet sein. Der aktive Manipulationsschutz ist am Beleg als **QR-Code** erkennbar.

HINWEIS

Der **Monatsbeleg für Dezember** ist gleichzeitig der **Jahresbeleg**. Dieser ist jedes Jahr zusätzlich auszudrucken, aufzubewahren und **mittels der BMF Belegcheck-App des Finanzamtes durch den Unternehmer bis spätestens 15.2. des Folgejahres zu prüfen**.

REGISTRIERKASSE - QUARTALSWEISE SICHERUNG DER DATEN

Das vollständige **Datenerfassungsprotokoll** Ihrer Registrierkasse ist **zumindest quartalsweise** auf einem **externen Datenträger zu sichern**. Jede Sicherung ist nach den Vorschriften der BAO mindestens **sieben Jahre aufzubewahren**.

GEWINNFREIBETRAG

Bis 30.000 € Gewinn steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** = 3.900 €). Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **neue, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) in Frage. Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Neben den oben erwähnten Sachanlagen können **Wertpapiere** erworben werden, um den **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** auszunutzen. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, wie etwa Bundesanleihen, Bankschuldverschreibungen, Industrieobligationen, Options- und Umtauschanleihen, bestimmte Investment- und Immobilienfonds sowie Garantiezertifikate. Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt ebenfalls **4 Jahre als Anlagevermögen** gewidmet werden.

TIPP

Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines **selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers** oder **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der GFB zu.

WEIHNACHTSGESCHENKE AN KUNDEN

können dann als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie aus Gründen der Werbung überlassen werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Gegenstände geeignet sind, eine entsprechende Werbewirkung zu entfalten. Dies ist beispielsweise bei Kugelschreibern, Kalendern, Feuerzeugen oder Wein etc. dann der Fall, wenn sie mit der Firmenaufschrift oder dem Firmenlogo bedruckt sind.

HÄRTEFALLFONDS BEANTRAGUNG BIS MITTE MÄRZ 2021 MÖGLICH

NEU

Die Zeiträume, für die Hilfgelder aus dem sogenannten Härtefallfonds beantragt werden können, wurden bis **Mitte März 2021** verlängert. (Es ist für jeden Betrachtungszeitraum ein eigener Antrag zu stellen)

Die Beantragung erfolgt über das Online Formular der Wirtschaftskammer.

Voraussetzungen sind unter anderem dass:

- die **laufenden Kosten** im Betrachtungszeitraum **nicht mehr gedeckt** werden können **oder**
- im Betrachtungszeitraum zumindest überwiegend ein **behördlich angeordnetes Betretungsverbot** aufgrund von COVID-19 besteht, von dem das Unternehmen unmittelbar betroffen ist, **oder**
- ein **Umsatzeinbruch** von **mindestens 50%** zum vergleichbaren **Betrachtungszeitraum des Vorjahres** besteht.

Nähere Infos unter <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

FIXKOSTENZUSCHUSS II 800.000

NEU

Nach längeren Verhandlungen mit der EU-Kommission ist die Beantragung des Fixkostenzuschuss Phase 2 (in Tranchen) nun möglich.

Gefördert werden die laufenden Fixkosten aus einer operativen inländischen Tätigkeit, die bei einem Covid-19-bedingten **Umsatzausfall** von **mindestens 30 %** angefallen sind. Es können Zuschüsse für bis zu zehn Betrachtungszeiträume im **Zeitraum 16. September 2020 bis 30. Juni 2021** gewährt werden. Die Beantragung ist für einen oder zwei geblockte Zeiträume möglich. Die Antragstellung für Phase 2 ist bis **31. Dezember 2021 möglich**.

Die Unternehmen müssen zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren („Schadensminderung“, z.B. Herabsetzung von Mieten, soweit zumutbar). Es darf über das Unternehmen keine rechtskräftige Finanzstrafe von über 10.000 Euro in den letzten 5 Jahren verhängt worden sein.

Änderungen zu Phase 1:

- Der **Fixkostenzuschuss** berechnet sich **linear** (bei **35 % Umsatzausfall Erstattung von 35 % der Fixkosten**) Der **Zuschuss** wird schon ab 30 % statt 40 % Umsatzausfall gewährt (**bis 100 %**).
- Auch Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers (sofern nicht nach dem ASVG versichert) können bei Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geltend gemacht werden
- Die **Definition der Fixkosten** wird um **AfA, fiktive Abschreibungen** für bewegliche Wirtschaftsgüter und frustrierte Aufwendungen ergänzt. Personalaufwendungen, die für den Erhalt des Mindestbetriebes notwendig sind, können angesetzt werden. **Leasingraten werden zur Gänze** übernommen.
- **Möglichkeit der Pauschalierung** für Betriebe unter **120.000 Euro Vorjahresumsatz**.

TIPP

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beantragung des Fixkostenzuschusses und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER**CORONA-PRÄMIE FÜR DIENSTNEHMER**

NEU

Im Zuge der sogenannten „Coronahilfen“ wurde auch ein **Covid-Bonus für Mitarbeiter** beschlossen.

Der Bonus kann bis zu **€ 3.000,- pro Mitarbeiter für das Jahr 2020** ausbezahlt werden. (auch für Mitarbeiter, in Kurzarbeit).

Es muss sich bei der Prämie um eine **zusätzliche Zahlung handeln**, welche ausschließlich als Belohnung in Zusammenhang mit der Coronakrise ausbezahlt wird.

Es ist **unzulässig**, eine **schon zustehende oder laufende Prämie** in eine Covid-Prämie **umzuwandeln!** Eine dementsprechende Dokumentation, um bei späteren Prüfungen keine Probleme zu haben, wird empfohlen.

Die **Prämie** ist sowohl **steuer- als auch sozialversicherungsfrei**. Es fallen auch **keine Lohnnebenkosten** an.

Die Prämie erhöht nicht das Jahressechstel, welches für die begünstigte Berechnung des 13. und 14. Gehalts- bzw. Monatslohn maßgeblich ist.

KURZARBEIT (PHASE III BIS ZUM 31.3.2021)

NEU

Die Antragstellung hat grundsätzlich **vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes** zwingend über **ein eAMS Konto** zu erfolgen.

Die Einführung von Kurzarbeit für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Lehrlinge ist nur möglich, wenn der **Betrieb** von **vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten** betroffen ist.

Es ist eine COVID-19 **Sozialpartnervereinbarung** über die näheren Bedingungen der Kurzarbeit, insbesondere: Geltungsbereich, Dauer, Festlegung des Arbeitszeitausfalls, Entgeltanspruch während Kurzarbeit, Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes samt **Unterschrift aller betroffenen Mitarbeiter** zu übermitteln.

Im Kurzarbeitszeitraum dürfen keine Mitarbeiter vom Dienstgeber gekündigt werden. Für die von der Kurzarbeit betroffenen Dienstnehmer gilt eine **1-monatige Behaltefrist** nach Ende des Kurzarbeitszeitraums.

Der **Arbeitsausfall** muss **mindestens 20% und maximal 70%** (in Ausnahmefällen 90%) der ursprünglichen Arbeitszeit vor der Kurzarbeit betragen. Innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes ist eine Ausfallzeit bis 100% möglich, im Durchschnitt des Kurzarbeitszeitraumes dürfen aber 70% (in Ausnahmefällen 90%) Ausfallzeit nicht überschritten werden.

Die Mitarbeiter erhalten während der Kurzarbeit **in etwa** zwischen **80% und 90%** des vor der Kurzarbeit bezogenen **Nettoentgelts**. Ergibt sich aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit ein höheres Entgelt, so gebührt in diesem Monat das Bruttoentgelt für die geleistete Arbeitszeit (z.B. Mitarbeiter erhält 80% Nettoersatzrate, arbeitet aber im Dezember die volle Arbeitszeit → Anspruch auf 100% Bruttoentgelt)

Um als Unternehmer die Kurzarbeitsbeihilfe zu erhalten, ist **gegenüber dem AMS** eine **Abrechnung** des jeweiligen Monats bis spätestens **28. des Folgemonats** über die geleisteten bzw. Ausfallstunden via eAMS Konto zu übermitteln.

ENTRICHTUNG VON SV BEITRÄGEN IN DER CORONA KRISE

HINWEIS

Beiträge für **Mitarbeiter in Kurzarbeit**, für freigestellte **Angehörige einer Risikogruppe** (COVID-19-Risiko-Attest) oder für **abgesonderte Personen** sind generell von **Stundungen bzw. Ratenvereinbarungen ausgenommen**. Diese sind nach den gesetzlichen Regelungen **bis zum 15. des auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonates** an die ÖGK **zu entrichten**.

SONDERBETREUUNGSZEIT

NEU

Zwischen dem 1. November 2020 und dem 9. Juli 2021 (Ende des Schuljahres 2020/2021) soll es **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Kinder** bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderungen **betreuen müssen**, mit der sogenannten „Sonderbetreuungszeit“ möglich gemacht werden, der Betreuung bei laufendem Arbeitsverhältnis nachzugehen.

Der **Arbeitgeber** kann das an den Dienstnehmer **gezahlte Entgelt** bis zur monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2020: € 5.370,-) **zurückerstattet bekommen**. Die **maximale Dauer der Sonderbetreuungszeit** liegt bei **4 Wochen**, also 28 Tagen.

Der Anspruch ist spätestens **6 Wochen nach dem Ende der Sonderbetreuungszeit** bei der **Buchhaltungsagentur des Bundes** geltend zu machen.

ARBEITSAUFZEICHNUNGEN

HINWEIS

Der **Arbeitgeber hat** zur Überwachung der Einhaltung der im Arbeitszeitgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte **Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen**. Aufzeichnungspflicht besteht für alle Betriebe, die Mitarbeiter beschäftigen. Die Erfahrungen der Prüfungen (GPLA) haben gezeigt, dass diese Aufzeichnungen jedenfalls verlangt werden. **Daran hat das neue Arbeitszeitgesetz nichts geändert!**

GSVG-BEFREIUNG FÜR "KLEINSTUNTERNEHMER" BIS 31.12.2020 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2020 **rückwirkend für das laufende Jahr** die **Befreiung** von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2020 max. € 5.527,92** und der **Jahresumsatz 2020 max. € 35.000** betragen haben. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren); Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahren, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Grenzen nicht überschritten haben.

TIPP

Der Antrag für 2020 muss spätestens am 31.12.2020 bei **der SVS einlangen**. Wurden im Jahr 2020 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrages.

BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (Z.B.: WEIHNACHTSFEIERN)

sind bis € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Es werden allerdings alle Betriebsveranstaltungen des Jahres zusammengerechnet.

WEIHNACHTSGESCHENKE AN ARBEITNEHMER

sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B.: Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

DIE VORAUSSICHTLICHEN SV-WERTE FÜR 2020

Die voraussichtlichen Werte (Höchstbeitragsgrundlage, Geringfügigkeitsgrenze etc.) für das kommende Jahr liegen bereits vor (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz).

Die Aufwertungszahl für 2021 beträgt 1,033;

in €	Werte 2021	Werte 2020
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	475,86	460,66
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe – DAG)	713,79	690,99
Höchstbeitragsgrundlage täglich	185,00	179,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	5.550,00	5.370,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	11.100,00	10.740,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	6.475,00	6.265,00

NEU

Weiter Informationen finden Sie auf der Website der Sozialversicherung: <http://www.sozialversicherung.at/>

STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

RÜCKWIRKENDE LOHN-/ EINKOMMENSTEUERSENKUNG

Der **Eingangssteuersatz** in der Lohn- und Einkommensteuer für Einkommensteile über € 11.000 bis € 18.000 wurde **rückwirkend ab 1.1.2020** von 25% **auf 20% gesenkt**. Für Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes aktuell beschäftigt waren wurde die Senkung mittels Aufrollung der Lohnverrechnung ab Jänner durchgeführt. Für bereits vorher ausgeschiedene Mitarbeiter wird die Gutschrift erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt.

NEU

FAMILIENBONUS PLUS BEIM ARBEITGEBER UND IN DER STEUERERKLÄRUNG

Alle bisherigen Kinderabsetzbeträge, sowie die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten wurden **seit 1.1.2019** durch den „**Familienbonus Plus**“ ersetzt.

Wurde der **Familienbonus bereits** beim Arbeitgeber im Rahmen der **Lohnverrechnung berücksichtigt**, so ist er **bei** einer freiwilligen oder zwingend durchzuführenden (**Arbeitnehmer**)**Veranlagung nochmals zu beantragen!** Passiert das nicht, kommt es zur - mitunter ungewollten - Nachzahlung!

HINWEIS

Selbständige können den **Familienbonus ausschließlich** in der **Einkommensteuererklärung** beantragen!

HOMEOFFICE – WELCHE KOSTEN SIND ABZUGSFÄHIG?

Arbeitszimmer im Wohnungsverband

Aufwendungen oder Ausgaben iZm einem Arbeitszimmer im Wohnungsverband sind nur dann abzugsfähig, wenn den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit** bilden.

Zusätzlich muss das Arbeitszimmer **nach Art der Tätigkeit für diese unbedingt notwendig und entsprechend genutzt und eingerichtet sein.**

Als steuerlich abzugsfähige Aufwendungen für ein Arbeitszimmer kommen insbesondere folgende **anteiligen Kosten** in Betracht:

- Anteilige **Mietaufwendungen** bzw AfA von den Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Eigenheimen/Eigentumswohnungen (Nutzungsdauer 67 Jahre; 1,5%)
- Anteilige **Betriebskosten** (Kanal- und Wassergebühren, Müllabfuhr, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Hausverwaltung, Strom- und Heizkosten, Haushaltversicherung)
- **AfA für Einrichtungsgegenstände** (Sessel, Schreibtisch, Regale, Lampe, etc.)
- **Finanzierungskosten.**

Nutzung von Wirtschaftsgütern im Homeoffice

Typische Arbeitsmittel wie **Computer, Computertisch, Kopierer, Drucker, Scanner, Bildschirm, Tastatur, Headset, Handy** sind **aliquot** steuerlich **abzugsfähig**, auch wenn sie sich im nicht abzugsfähigen Arbeitszimmer befinden. Die Verwaltungspraxis geht von einer **40%igen Privatnutzung** eines stationären Computers im Haushalt aus.

Welche Kosten kommen in Betracht:

- Anschaffungskosten der typischen Arbeitsmittel entweder verteilt über die Nutzungsdauer (3-5 Jahre) oder bei Kosten unter € 800 im Jahr der Anschaffung als geringwertige Wirtschaftsgüter.
- Providergebühren, Leitungskosten, Internet und Telefongebühren aliquot der beruflichen Nutzung.

TIPP

AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN

Zum **31.12.2020** läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere für das **Jahr 2013 aus**. Diese können daher ab 1.1.2021 vernichtet werden. Zu bedenken ist, dass eine längere Aufbewahrung beispielsweise bei anhängigen Verfahren, bei Unterlagen, die Grundstücke betreffen, für die Umsatzsteuer-Erstattung oder für Garantien, nötig sein kann.

Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen von Grundstücken, die nach dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt wurden, wurde auf 22 Jahre verlängert! (auch bei Vermietung und Verpachtung)

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie **als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren**. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich **bei der Veräußerungsgewinnermittlung** auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten **von der Steuerbasis abgesetzt** werden.

TIPP

AUTOMATISCHE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Ein **automatischer** Steuerausgleich erfolgt nur dann, wenn

- bis zum **30. Juni kein Steuerausgleich** (keine Arbeitnehmerveranlagung) **für das Vorjahr** durchgeführt wurde,
- der Steuerausgleich zu einer **Steuergutschrift** führt und
- die Finanzverwaltung aufgrund der Akten Folgendes annehmen kann:
- Es wurden nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen.
- Es werden **keine besonderen Ausgaben geltend gemacht** (z.B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Absetzbeträge, z.B. Alleinverdienerabsetzbetrag).

TIPP

Jede/jeder Steuerpflichtige, für die/den ein **automatischer Steuerausgleich** durchgeführt wird, erhält einen Steuerbescheid darüber. Wer mit diesem Bescheid **nicht einverstanden** ist, da sie/er z.B. zusätzliche Abzugsposten (z.B. Werbungskosten) geltend machen möchte, **kann selbst eine Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung) abgeben.**

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- **Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen** (Jahresausgleichseffekt);
- **Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;**
- **Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags dazu;**
- **Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;**
- **Geltendmachung von Negativsteuern**

eine Arbeitnehmerveranlagung **beantragen will, hat dafür (auch bei bereits automatischer Veranlagung) fünf Jahre** Zeit.

HINWEIS

Am 31.12.2020 endet die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2015.

SONDERAUSGABEN BIS MAXIMAL € 2.920,- (TOPF-SONDERAUSGABEN)

HINWEIS

Seit dem 1.1.2016 können die **Topf-Sonderausgaben** nur mehr dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlung **zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016** abgeschlossen bzw mit der **Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen** wurde. Diese Ausgaben können **letztmalig bei der Veranlagung im Jahr 2020** abgesetzt werden!

SONDERAUSGABEN OHNE HÖCHSTBETRAG

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf, sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge** in der Pensionsversicherung absetzbar.

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (z.B.: Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen – siehe auch oben) sowie **Steuerberatungskosten**.

Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400,-- begrenzt.

Viele der gängigen **Steuerformulare** finden Sie unter www.bmf.gv.at

Viele der gängigen **Sozialversicherungsformulare** finden Sie unter www.noegkk.at

Die aktuellen Lehrlingsförderungen sind unter www.lehre-foerdern.at zu finden

Weitere **Förderungen für das Personal** finden Sie unter www.ams.at

Die Homepage der **Wirtschaftskammer** lautet: www.wko.at

**Für ein ausführliches Beratungsgespräch bei offenen
bzw. weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an uns.**

Unsere E-Mail-Adressen:

StB Robert Kotrc roko@roko.co.at
 StB Herbert Scherleithner sh@roko.co.at
 StB Christian Streit cs@roko.co.at
 StB Mag. Wolfgang Apfler wa@roko.co.at

Unsere **Bürozeiten** in **Neunkirchen** sind: Montag – Donnerstag 7.00 – 16.00 Uhr, **Freitag 7.00 – 13.00 Uhr**

Unsere **Bürozeiten** in **Puchberg** sind: Montag – Donnerstag 8.00 – 17.00 Uhr, **Freitag 8.00 – 12.00 Uhr**